

Satzung des Vereins Lebenshilfe Einbeck e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe Einbeck e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Einbeck.
3. Der Verein ist Mitglied der Bundesvereinigung des Landesverbandes Niedersachsen der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung und des Paritätischen.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen – Registergericht – unter der Nr. VR 150008 eingetragen.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die selbstlose Unterstützung hilfebedürftiger Personen sowie die Förderung von behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen (Förderung der Hilfe für Behinderte)
 - des Wohlfahrtswesens,
 - der Jugendhilfe und
 - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bereitstellung und Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für psychisch kranke, körperlich, geistig und/oder seelisch behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen sind:
 - die Errichtung, die Förderung und den Betrieb von
 - Tagesbildungsstätten und Schulen
 - Kindertagesstätten
 - Praxen für Logopädie, Ergotherapie und Physiotherapie
 - Wohnformen für behinderte Menschen,
 - Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in einer sonstigen betreuten Wohnform für Kinder und Jugendliche,
 - ambulanten Diensten für behinderte Menschen und ihrer besonders betroffenen Angehörigen, wie der mobilen Frühförderung, Familienhilfe, Pflegedienste,
 - die Beratung von behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen und ihren Angehörigen,
 - die Qualifizierung und Ausbildung von Jugendlichen und Erwachsenen,
 - die Erbringung heiltherapeutischer Leistungen für Kinder, Jugendliche und hilfebedürftige Erwachsene,
 - die Aus- und Fortbildung von Pflege-, Erziehungs- und sonstigem Fachpersonal,
 - die Vermietung von Wohnungen an wirtschaftlich hilfebedürftige Menschen i.S.v. § 53 Nr. 2 AO,
 - die Förderung und Erprobung innovativer Betreuungsformen,
 - die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften, die Zwecke entsprechend Absatz 1 verfolgen.
3. Im Rahmen seiner Zweckbestimmung kann der Verein auch Zweigniederlassungen errichten, Tochter-Gesellschaften und Stiftungen gründen, sich an anderen Körper-

schaften mit gleicher Zielsetzung beteiligen oder mit ihnen kooperieren bzw. sie vertreten (§ 57 Abs. 3 und 4 AO).

4. Der Verein darf im Rahmen der steuerlich zulässigen Vermögensverwaltung auch Wohnraum an nicht oder noch nicht hilfebedürftige Personen, z.B. im Bereich von Servicewohnungen für noch nicht pflegebedürftige Menschen, bereitstellen und vermieten.
5. Die vorgenannten steuerbegünstigten Satzungszwecke des Vereins werden auch durch das planmäßige Zusammenwirken im Sinne einer Kooperation gemäß § 57 Abs. 3 AO mit der ebenfalls gemäß §§ 52 ff AO als steuerbegünstigt anerkannten Pädagogisch-Therapeutisches Förderzentrum (PTZ) gemeinnützige GmbH mit Sitz in Einbeck (AG Göttingen HRB 20732) sowie ggf. weiterer hinzukommender, in einer gesonderten, dem Finanzamt einzureichenden Liste kooperierender Körperschaften i.S.v. AEAO Nr. 8 zu § 57 Abs. 3 AO zu bezeichnender steuerbegünstigter, zum Unternehmensverbund der Lebenshilfe Einbeck e.V. gehörender Beteiligungsgesellschaften bewirkt.

Dieses Zusammenwirken geschieht insbesondere durch die Erbringung von bzw. Entgegennahme der nachfolgenden zentralen Dienst-, Service- und sonstigen Leistungen für bzw. an den steuerlichen Zweckbetrieb der Körperschaften:

- Vermietung von Grundstücken und Betriebsvorrichtungen des Vereins an die PTZ gGmbH sowie Anmietung solcher Objekte von der PTZ gGmbH,
- Weiterbelastung von Versicherungsleistungen aus Gruppenverträgen des Vereins an die PTZ gGmbH sowie Entgegennahme solcher Leistungen von der PTZ gGmbH,
- Entgegennahme von Personalgestellungsdienstleistungen von Seiten der PTZ gGmbH (z.B. zeitweise Überlassung von Erzieher*innen, die im Heilpädagogischen Kindergarten tätig sind an die Kinderkrippe des Vereins u.ä.),
- Gegenseitige Vermietung von Fahrzeugen, z.B. vom Verein an die PTZ gGmbH oder umgekehrt,
- Entgegennahme von Service- und Verwaltungsdienstleistungen sowie facility-management-Leistungen von Seiten der PTZ gGmbH, z.B. Entgegennahme von Leistungen der Personalabrechnung, Finanzbuchhaltung, des Personalcontrollings, Controllings, sonstiger verwaltender Dienstleistungen und von Hausmeistertätigkeiten,
- sowie Erbringung von und Entgegennahme von Instandhaltungsmaßnahmen an die bzw. von der PTZ gGmbH und
- die Erbringung bzw. Entgegennahme weiterer Service- und Dienstleistungen aller Art gemäß gesonderter, dem Finanzamt einzureichender Liste kooperierender Körperschaften i.S.v. AEAO Nr. 8 zu § 57 Abs. 3 AO an bzw. von den v.g. Körperschaften.

§ 3

Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mittel des Vereins / Beiträge

Die Mittel und Entgelte zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Entgelte für erbrachte Leistungen,
- b) Jahresbeiträge der Mitglieder,
- c) Geld- und Sachspenden,
- d) öffentliche Zuschüsse,
- e) sonstige Zuwendungen.

Die Höhe der Beträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
3. Die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung und Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderjahres, andernfalls ist die Austrittserklärung erst zum Ende des nächsten Kalenderjahres wirksam.
 - b) den Tod des Mitglieds oder bei juristischen Personen durch Auflösung,
 - c) Ausschluss durch den Vorstand, z.B. bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages oder bei vereinsschädigendem Verhalten.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Festlegung des Mitgliedsbeitrags,
 - Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal in jedem Kalenderjahr, einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt.

Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

3. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliedsversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 bis 7 Personen, und zwar:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem 1. Stellvertreter,
 - c) dem 2. Stellvertreter,
 - d) dem Kassensführer,
 - e) bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Wird ein Amt oder eine Funktion von einer Frau ausgeübt, gilt die jeweilige Amts- und Funktionsbezeichnung für den gesamten Satzungsinhalt in der weiblichen Sprachform.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Mitglieder auf vier Jahre gewählt. Die Amtszeit dauert bis zur jeweiligen Neuwahl. Wiederwahl ist möglich. Eine Wahl / Wiederwahl nach Vollendung des 70. Lebensjahres ist nicht mehr möglich.

Arbeitnehmer des Vereins und von Körperschaften, an denen der Verein beteiligt ist, können nicht in den Vorstand gewählt werden.

2. Die Vertretung des Vereins gem. § 26 BGB erfolgt jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder zu 1a) – 1d).
3. Der Vorstand kann sich für seine Aufgaben eine Geschäftsordnung erlassen.

4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu berufen. Die Berufung ist durch die Mitgliedsversammlung zu bestätigen.
5. Der Vorstand tagt bei Bedarf. Eine Vorstandssitzung muss von der /dem Vorsitzenden einberufen werden, wenn vier Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von vier Vorstandsmitgliedern, davon müssen zwei Vorstandsmitglieder Ziffer 1.) a) – d) angehören.

Zur Beschlussfassung des Vorstandes genügt einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren
8. Organmitglieder können für ihre Tätigkeiten eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders dazu einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, welche alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen. In beiden Fällen ist zur Annahme des gestellten Antrages eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesvereinigung der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Geschäftsbereich der Lebenshilfe Einbeck zu verwenden hat.

Stand: 28.10.2024